

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V)

1. Problem

Im Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen Beamte der Zollverwaltung derzeit nicht über allgemeinpolizeiliche Eilkompetenzen. Es ist ihnen daher auch dann, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann, unmöglich, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat tätig zu werden. Die Beamten der Zollverwaltung sind in derartigen Situationen vielmehr darauf angewiesen, sich entweder mit der Landespolizei in Verbindung zu setzen oder - im Bereich der Strafverfolgung - von den sogenannten Jedermannsrechten, insbesondere dem Festnahmerecht des § 127 Abs. 1 StPO, Gebrauch zu machen, um auf frischer Tat Betroffene festzuhalten.

2. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Regelung zur Übertragung allgemeinpolizeilicher Eilkompetenzen auf die Beamten der Zollverwaltung - vergleichbar mit der Rechtslage in anderen Bundesländern - in das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen.

3. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

4. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines 6. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 246, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beamten der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Ziel des Änderungsgesetzes ist die Übertragung polizeilicher Eilbefugnisse auf die im Land Mecklenburg-Vorpommern tätigen Beamten der Zollverwaltung. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der immer mehr ausufernden Grenzkriminalität geleistet werden, von der gerade Mecklenburg-Vorpommern in ganz erheblichem Ausmaß betroffen ist.

Durch die Verlagerung der zollamtlichen Aufgaben von den Grenzen in das Landesinnere ergeben sich nämlich zunehmend Situationen, in denen Zollbeamte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung immer öfter auch Maßnahmen außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereichs ergreifen müssen. Vor allem in den sogenannten Eilfällen, die den Zollbeamten im Rahmen ihrer originären Tätigkeit begegnen, soll es ihnen zukünftig ermöglicht werden, geeignete vorläufige Maßnahmen, wie etwa Festnahme und Identitätsfeststellung, zu treffen.